

## Stellungnahme Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

Die Stellungnahme wurde am 01. Jul 2026 um 17:39:32 Uhr erfolgreich übermittelt.

### **Thematik:**

Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

### **Teilnehmerangaben:**

Schweizerische Volkspartei SVP Nidwalden  
Landrats-Fraktion  
Ledergasse 40  
6374 Beckenried

### **Kontaktangaben:**

Kanton Nidwalden  
Finanzdirektion  
Bahnhofplatz 3  
6371 Stans

E-Mail-Adresse: [finanzdirektion@nw.ch](mailto:finanzdirektion@nw.ch)

Telefon: +41 41 618 71 54

### **Teilnehmeridentifikation:**

223036

## Fragebogen

### Strategie & Steuerung: Bietet die vorgeschlagene finanzielle und betriebliche Steuerung des ILZ aus Sicht Ihres Kantons bzw. Ihrer Organisation eine tragfähige Basis für die aktuellen und künftigen strategischen Anforderungen?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja  
 Nein  
 Enthaltung

#### Bemerkungen:

Die neue Steuerungslogik ist ein Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend ist, dass das ILZ künftig nicht wieder in eine Situation gerät, in der Rückstellungen als Ersatz für eine klare Gewinn- und Kostensteuerung dienen. Die Kopplung des maximalen Gewinns an den Umsatz stärkt die Eigenverantwortung und verhindert eine verdeckte Mittelbildung. Für uns bleibt zentral, dass die Regierungen und die IGPK die Umsetzung eng überwachen, damit die Steuerungsmechanismen konsequent und ohne Ausnahmen angewendet werden.

### Finanzen & Fairness: Erachten Sie die neuen Regelungen zu Preisgestaltung, Reservebildung und Gewinnverwendung als transparent, zweckmässig und ausgewogen gegenüber den Eignern und Pflichtkunden?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja  
 Nein  
 Enthaltung

#### Bemerkungen:

Die klare Trennung zwischen Gewinn, Reserven und Rückstellungen ist notwendig und überfällig. Die Ziel-Eigenkapitalquote von 50 Prozent ist vertretbar, solange sie nicht zu einer schleichenden Kapitalaufblähung führt. Der Ausschüttungsmechanismus ist sinnvoll, weil er verhindert, dass das ILZ über Jahre Mittel hortet, die eigentlich den Kantonen und Gemeinden gehören. Wichtig ist, dass die Preisentwicklung streng kontrolliert wird und die Pflichtkunden nicht mit unnötigen Zuschlägen belastet werden. Die SVP erwartet, dass die Preisbenchmarks konsequent und transparent offengelegt werden.

### Gesetzgebung & Vollzug: Erscheint Ihnen die angepasste Gesetzesvorlage insgesamt praxistauglich, rechtlich klar formuliert und geeignet, um den effizienten Betrieb des ILZ langfristig sicherzustellen?

Falls "Nein" oder "Enthaltung" angekreuzt wird, bitte unter "Bemerkungen" begründen - vielen Dank.

- Ja  
 Nein  
 Enthaltung

#### Bemerkungen:

Die Vorlage ist klar formuliert und praxistauglich. Die Angleichung an das Obligationenrecht schafft Ordnung und verhindert Interpretationsspielräume. Für uns ist zentral, dass die neuen Regeln zur Preisbildung und Gewinnbegrenzung nicht nur auf dem Papier stehen, sondern im Vollzug strikt eingehalten werden. Das ILZ muss effizient arbeiten, schlanke Strukturen pflegen und die Mittel der öffentlichen Hand sorgfältig einsetzen.

### Allgemeine Bemerkungen

Hinweis: Anmerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage bitte im dafür vorgesehenen Mitwirkungsbereich ("Änderungen kommentieren") erfassen - vielen Dank.

Die SVP Nidwalden dankt für die Möglichkeit zur Mitwirkung und für die transparente Aufarbeitung der Thematik. Ebenso danken wir dem ILZ für die geleisteten Dienste zugunsten von Kantonen und Gemeinden.

Die Teilrevison schafft mehr Transparenz und stärkt die finanzielle Führung des ILZ. Die Auflösung der überhöhten Rückstellungen ist richtig und notwendig. Die neuen Steuergrößen sind sinnvoll, müssen aber konsequent angewendet werden, damit das ILZ nicht erneut Mittel anhäuft, die ausserhalb einer klaren Governance liegen. Für die SVP bleibt entscheidend, dass die Informatikkosten für Kantone und Gemeinden stabil bleiben und die öffentliche Hand nicht unnötig belastet wird.

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
NG 152.2 ILZ- Vereinbarung (Änderungserlass)		Keine Antwort	Keine Antwort